

Stand 22. Oktober 2021

Status Quo zur Herkunftskennzeichnung Positionierungen der Initiativverbände der Strategie 2030

Die Herkunftskennzeichnung ist von der Haltungskennzeichnung zu unterscheiden. Die Herkunftskennzeichnung bezieht sich auf die Angaben zur Herkunft von Produkten und Zutaten. Die Haltungskennzeichnung klassifiziert die einzelnen Haltungsformen von Nutztieren und zeigt an, wie hoch das Tierwohl-Niveau der jeweiligen Haltung ist.

In Bezug auf die Herkunftskennzeichnung herrscht aktuell kein einheitliches Bild in der EU. Einige EU-Mitgliedstaaten haben heute Rechtsregelungen, die zur nationalen Herkunftskennzeichnung bei Milch verpflichten. Diese europarechtswidrigen „Pilotprojekte“ werden von der EU-Kommission weiterhin geduldet. Die deutschen Exporte von Konsummilch sind in Richtung der Staaten mit „Pilotprojekten“ zur verpflichtenden Herkunftskennzeichnung in den vergangenen Jahren rückläufig.

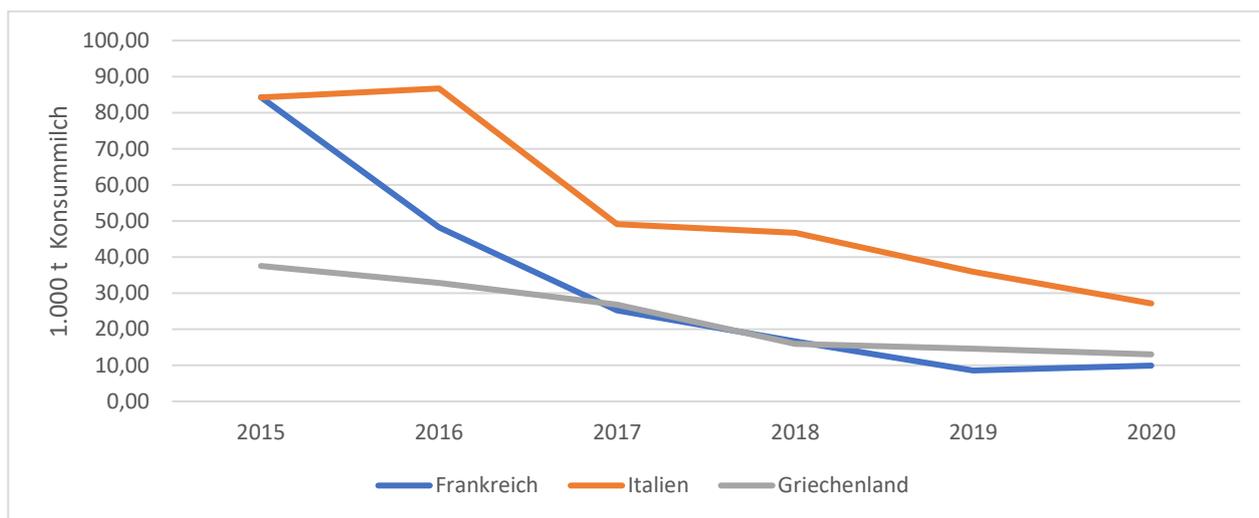


Abbildung 1: Exporte Deutschlands in Länder mit Herkunftskennzeichnung für die Jahre 2015 bis 2020, eigene Darstellung nach Daten der ZMB

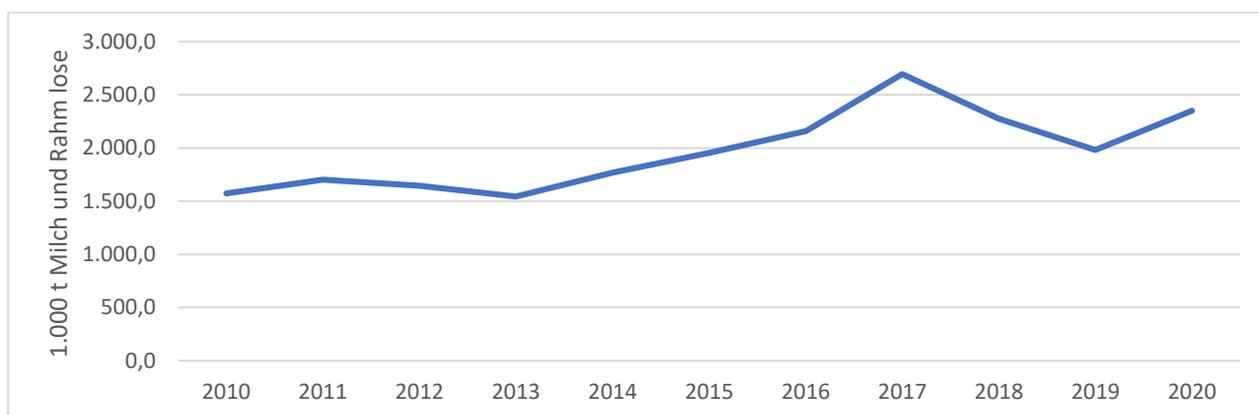


Abbildung 2: Deutsche Gesamtimporte von loser Milch und Rahm für die Jahre 2010 bis 2020, eigene Darstellung nach Daten der AMI

Gleichzeitig wächst der deutsche Import von Rohmilch. Seit 2010 ist der Import von Rohmilch aus den Nachbarstaaten von 1,6 Mrd. auf 2,5 Mrd. kg pro Jahr gestiegen. Die deutschen Exportmengen von Rohmilch blieben im gleichen Zeitraum mit ca. 1,2 - 1,4 Mrd. kg pro Jahr relativ konstant. Während also der Export von Milchprodukten in Richtung einiger EU-Mitgliedstaaten abnimmt, steigt die Attraktivität Deutschlands für Importe von Rohmilch aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

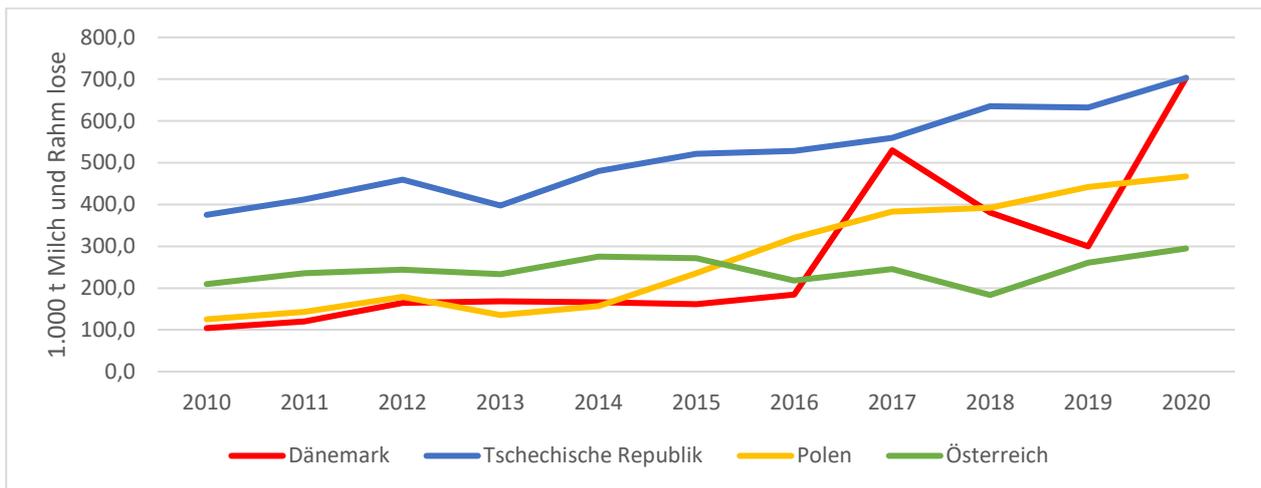


Abbildung 3: Deutsche Importe von loser Milch und Rahm für die Jahre 2010 bis 2020, eigene Darstellung nach Daten der AMI

In der europäischen Lebensmittel-Informationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) ist EU-weit geregelt, wie Lebensmittel zu kennzeichnen sind. Das Ursprungsland oder der Herkunftsort von Lebensmitteln muss demnach vor allem dann angegeben werden, wenn ohne diese Angabe Verbraucher in die Irre geführt werden könnten. Art. 26 Abs. 3 der LMIV schreibt zudem vor, die Herkunft der primären Zutat(en) anzugeben, wenn diese von der freiwillig angegebenen Herkunft des Produktes abweicht. Ferner ist die sehr restriktive Regelung der Art. 38, 39 Abs. 2 der LMIV zu beachten. Danach können EU-Mitgliedstaaten nur dann eine national verpflichtende Herkunftskennzeichnung erlassen, wenn „nachweislich eine Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft besteht und der jeweilige Mitgliedstaat nachweist, dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen wesentliche Bedeutung beimisst.“ Bei allen Maßnahmen sind ferner die Regelungen des EU-Primärrechts (Art. 34-36 AEUV – Binnenmarkt und freier Warenverkehr) zu berücksichtigen (siehe hierzu im Einzelnen die aktuelle Mitteilung der EU-Kommission, EU-ABl. C 100, S. 38 ff vom 23.03.2021), die ebenfalls sehr hohe Hürden für eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung aufstellen sowie die einschlägige EuGH-Rechtsprechung zu der Thematik (z. B. „Irish Souvenir“ - RS 113/80; „buy irish“ – RS 249/81; „CMA-Gütezeichen“ – RS C-325/00; „UNIC“ – RS C-95/14).

Nach einer Klage des französischen Molkereikonzerns Lactalis gegen das Dekret aus 2016 in Frankreich hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Oktober 2020 eine Entscheidung getroffen. Der EuGH hat klargestellt, dass Hersteller zur Angabe des Herkunftsortes nur verpflichtet werden können, wenn eine Verbindung zwischen der Qualität des Lebensmittels und dessen Ursprung besteht und der Mitgliedsstaat nachweisen kann, dass für die meisten Verbraucher diese Informationen wesentlich sind (Art. 39 Absatz 2 LMIV). Der Qualitätsnachweis (Transportvermeidung) des französischen Gesetzgebers bei der Herkunftskennzeichnung von Milch gelang nicht. Der EuGH stellte klar, dass die subjektive Assoziation, die eine Mehrheit der Verbraucher möglicherweise zwischen Herkunft und bestimmten Qualitäten eines Lebensmittels hat, keine Rechtfertigung für eine Herkunftskennzeichnungspflicht sein kann.

Die „Farm to Fork“-Strategie der EU-Kommission vom 20.05.2020 enthält zur verpflichtenden Herkunftskennzeichnung folgende Feststellung: „Um die Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich sachkundig für gesunde und nachhaltige Lebensmittel zu entscheiden, wird die EU-Kommission ... **in Erwägung ziehen**, [bis zum 4. Quartal 2022] eine Ausweitung der obligatorischen Ursprungs- oder Herkunftsangabe auf bestimmte Erzeugnisse vorzuschlagen und dabei die Auswirkungen auf den Binnenmarkt in vollem Umfang berücksichtigen.“

Im Maßnahmenkatalog der Strategie 2030 der deutschen Milchwirtschaft wird zur Wahrung des freien Warenverkehrs innerhalb des EU-Binnenmarktes bzgl. des Exports von Milchprodukten die Vermeidung national verpflichtender Herkunftskennzeichnungen gefordert.

Diese Zusammenstellung zur verpflichtenden Herkunftskennzeichnung wurde erstellt, da es angesichts der dargestellten Entwicklungen inzwischen unterschiedliche Positionen der Initiativverbände der Strategie 2030 gibt. Der Deutsche Bauernverband (DBV) vertritt aktuell die folgende Position: „Um weitere Nachhaltigkeitsleistungen mit qualitativ hochwertiger Nahrungsmittelerzeugung zu verbinden, ist ein rechtlicher Rahmen für eine verbindliche Haltungs- und Herkunftskennzeichnung von nachhaltig erzeugten Produkten aus Deutschland notwendig.“ Die unterschiedliche Auffassung besteht nur für die verpflichtende Herkunftskennzeichnung und bezieht sich nicht auf eine freiwillige Herkunftskennzeichnung.

Für alle Verbände ist unbefriedigend, dass die EU-Kommission geltendes EU-Recht als „Hüterin der Verträge“ nicht durchsetzt, was einen Flickenteppich an Regelungen zur Herkunftskennzeichnung zur Folge hat. Die Durchsetzung EU-weit einheitlicher Regelungen ist deshalb dringend angezeigt.

Unterzeichner dieses Kompromisspapiers sind die folgenden Verbände, die gleichzeitig Initiatoren der „Strategie 2030 der deutschen Milchwirtschaft“ sind:



BPM



drv



igm



Der Verband der Deutschen Milchwirtschaft e.V. (VDM) ist der „Runde Tisch der Milchwirtschaft“. Relevante Themen für den Milchsektor werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene begleitet. Im Januar 2020 wurde die „Strategie 2030 der deutschen Milchwirtschaft“ veröffentlicht. Der VDM begleitet die Umsetzung, Weiterentwicklung und Nachjustierung der einzelnen Maßnahmen der Strategie 2030 organisatorisch im Rahmen des Lenkungsremiums der Strategie.